

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Kanusport Bayer Leverkusen eV 1922“ im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leverkusen, Bootshaus, Rheinallee 1, ist ordentliches Mitglied im Deutschen Kanuverband (DKV) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der Antragstellung durch den Gesamtvorstand.
- (3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austritt-Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (6) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluß ist per Einschreibebrief zuzustellen.

- (7) Der (die) Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von 21 Tagen schriftlich Einspruch erheben. Über diesen Einspruch wird auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung entschieden.

- (8) Mitglieder, die nicht oder nicht mehr an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, können fördernde Mitglieder werden. Sie haben in den Versammlungen lediglich aktives Wahlrecht. Ihr Beitrag ist ermäßigt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann mit mindestens 3/4-Stimmenmehrheit solche Personen zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernennen, die sich besondere Verdienste um den Kanusport erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag.

§3 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl der wählbaren Mitglieder des Jugendvorstandes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitglieder- und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins mit Ausnahme fördernder Mitglieder.

§4 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Jugendordnung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
Verweis

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Abhaltung weiterer ordentlicher Mitgliederversammlungen kann auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (3) Außerordentliche Versammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder
 - c) auf Antrag der Kassenprüfer/innen unter schriftlicher Angabe der Gründe

Für die Einberufung gelten dieselben Vorschriften wie für die Jahreshauptversammlung.
- (4) Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an die einzelnen Mitglieder. Die Einladung muss die Tagesordnung für die Versammlung enthalten. Zwischen dem Tage der Einladung (Poststempel) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.

- (5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Gesamtvorstandes
 - b) Berichte der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung von Mitglieds- und außerordentlichen Beiträgen
 - g) Festsetzung von weiteren ord. Mitgliederversammlungen

- (6) Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung einen Versammlungsleiter. Er beantragt die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und leitet die Wahl zum neuen Vorstand.

- (7) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet als:
 - a) Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - Erstem/r Vorsitzendem/r
 - Zweitem/r Vorsitzendem/r
 - Geschäftsführer/in
 - Kassierer/in
 - b) Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - Geschäftsführendem Vorstand
 - Jugendleiter/in
 - Bootshausverwalter/in (Bootshauswart/in)
 - Referenten/innen für Wander-, Renn- und Ausgleichsport
 - Mitgliedern, die mit besonderen Aufgaben betreut sind.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende und seine (ihre) Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt
 Im Innenverhältnis des Vereins darf der (die) stellvertretende Vorsitzende seine (ihre) Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben

- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er erteilt bei seinem ersten Zusammentreten nach der Jahreshauptversammlung (Wahl) die von seinen Mitgliedern wahrzunehmenden Aufgaben. Seine Sitzungen werden von dem/r Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.

- (4) zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben

- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
- Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (6) Die Vorstandsmitglieder führen innerhalb ihres Bereiches (§7Abs.3) die Geschäfte selbständig, sind jedoch gehalten, den Vorsitzenden über alle wichtigen Vorgänge in ihrem Bereich regelmäßig zu unterrichten.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden auf die flauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist unzulässig.

§8 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
- (2) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Der (die) Jugendleiter/in wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§9 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Jugend-Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, diese Protokolle einzusehen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dieser Versammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.
- (2) Die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet für Schäden, die den Mitgliedern entstehen nur soweit sie durch abgeschlossene Versicherungen gedeckt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „, Auflösung des Vereins stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereins-Vermögen an den BAYER-Verein, der bereit ist, die zu diesem Zeitpunkt noch aktiven Kanusportler in eine zu gründende Unterabteilung, „Kanusport“ zu übernehmen. Das Bootshaus. ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, dabei ist insbesondere an die Förderung des Kanusports gedacht.

Diese Satzung tritt am 29.5.1996 in Kraft. Am gleichen Tage wird die bis dahin gültige Satzung aufgehoben.

(Klaus Kackstädter) (1. Vorsitzender)